

Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrates

vom 16. November 2017

Nr. 619

7. Verfahrenspostulat: Neues Instrument für den Landrat; Zurückweisung 2017/540

Mit dem am 2. November 2017 eingereichten Verfahrenspostulat fordert Klaus Kirchmayr (Mitunterzeichner: Oskar Kämpfer) eine Änderung des Landratsgesetzes mit dem Ziel, dass der Landrat ein Instrument erhält, mit dem er den Regierungsrat in dessen eigenen Kompetenzbereich zu einer Massnahme verpflichten kann.

Gemäss § 37 Absatz 1 des Landratsgesetzes können mit Verfahrenspostulaten eine Änderung der *Geschäftsordnung* oder die Durchführung einer die inneren Angelegenheiten des Landrats betreffenden *Massnahme* verlangt werden. Das Instrument jedoch, mit dem eine Änderung, Ergänzung oder der Erlass eines *Gesetzes* verlangt werden kann, ist gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Landratesgesetzes einzig die *Motion*.

Für die Forderung nach einer Gesetzesergänzung ist somit das Verfahrenspostulat nicht das richtige Instrument; auch inhaltlich betrifft es nicht nur eine innere Angelegenheit des Landrats, berührt die verlangte Änderung doch wesentlich auch die Kompetenzen des Regierungsrates.

- § 16a Absatz 3 Buchstabe d des Landratsgesetzes weist der Geschäftsleitung die Aufgabe zu, über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen zu entscheiden. Im vorliegenden Fall ist das Verfahrenspostulat aus formellen Gründen zurückzuweisen.
- ://: Das Verfahrenspostulat «Neues Instrument für den Landrat» wird aus formellen Gründen als nicht zulässig zurückgewiesen.
 Die Landeskanzlei wird beauftragt, den Vorstoss aus der Liste der hängigen Vorstösse zu

löschen.

Verteiler:

Mitglieder des Landrates Mitglieder des Regierungsrates Alle Mitarbeitenden der Landeskanzlei

Landeskanzlei Leiter Ratsdienst